

**„Reisebrotmarken“ für das Reich?** Das Preussische Landesgetreideamt hat, wie uns aus Hanau gedrahtet wird, für den Umfang des preussischen Staatsgebietes die Einführung von Reisebrotmarken angeordnet. Die Regelung ist zunächst nur vorläufig, damit die Einrichtung noch vor Beginn der Reisezeit ins Leben treten kann. Da mit den anderen Bundesstaaten bereits Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisebrotmarken angeknüpft sind, so wird auf eine baldige erhebliche Erleichterung des Reiseverkehrs gerechnet. Es sollen, wie wir hören, Brotkartenhefte ausgegeben werden, die gegen die heimischen Brotarten einzutauschen sind.

Jedes der schwarz-weißen Reisebrothefte enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gramm lauten. 250 Gramm Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezahler des Reisebrotheftes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für vier Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Jedem Kommunalverband werden vier Fünftel der Gesamtmenge, auf die die von ihm bezogenen Reisebrothefte lauten, von seinem nächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht. Die Reisebrotmarken der übrigen Bundesstaaten lauten übereinstimmend auf 40 Gramm. Da jedoch in den meisten preussischen Kommunalverbänden die Brotmarkenabschnitte auf 25, 50 usw. Gramm lauten, so ist eine Teilung der Brotmarke auf 10 und 40 Gramm erforderlich, damit die Marken auch in den übrigen Bundesstaaten, mit denen die Freizügigkeit vereinbart werden soll, Geltung haben können.